

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/5/11 VGW-221/008/16989/2017/VOR

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.05.2018

### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.05.2018

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

#### Norm

VwGVG §28 Abs1 VwGVG §28 Abs2 GebrauchsabgabeG Wr §1 GebrauchsabgabeG Wr §2 Abs2

#### Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht, dessen Sachentscheidung an die Stelle des durch die Beschwerde bekämpften Bescheides der belangten Behörde tritt, hat den Umstand zu berücksichtigen, dass wegen des Ablaufs der Befristung der gegenständlich beantragten Gebrauchserlaubnis mit 30.11.2017 der Gegenstand des Bewilligungsverfahrens weggefallen ist und somit rein begrifflich nicht mehr "in der Sache entschieden" werden kann (vgl. diesbezüglich VwGH 18.1.1978, 0848/77): So kann im nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes die für die Restlaufzeit der Schanigartensaison beantragte Bewilligung für das Jahr 2018 nicht nachträglich erteilt werden, zumal im Übrigen schon die Einbringung der Vorstellung durch den Beschwerdeführer erst nach dem 30.11.2017 und sohin nach Ablauf des beantragten Genehmigungszeitraumes erfolgte.

## **Schlagworte**

Sache des Beschwerdeverfahrens, Entscheidung in der Sache, Wegfall des Gegenstands der Bewilligung, nachträgliche Bewilligung, abstrakte Rechtsfrage

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.221.008.16989.2017.VOR

#### Zuletzt aktualisiert am

21.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at